

Allgemeine Einkaufsbedingungen der AVEA GmbH & Co. KG und der AVEA-Tochtergesellschaften für Werk- und Werklieferungsverträge



§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Für alle Bestellungen der AVEA (Verwenderin der Einkaufsbedingungen) gelten ausschließlich die folgenden Bedingungen, und zwar auch dann, wenn der Lieferant in seinem Angebot, bei Bestätigung der Bestellung, bei Lieferung oder Rechnungsstellung auf anders lautende formularmäßige oder sonstige Bedingungen Bezug nimmt. Die Einkaufsbedingungen der AVEA gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen der AVEA abweichenden Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos ausgeführt wird.
- (2) Die Einkaufsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages. Alle Vereinbarungen, die zwischen der AVEA und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Anders lautende Bedingungen gelten nur dann, wenn AVEA sie schriftlich anerkennt.
- (3) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Lieferanten über Lieferungen und Leistungen im Rahmen von Werkverträgen.
- (4) Jegliche, den Vertrag betreffende Korrespondenz ist ausschließlich mit der Einkaufsabteilung der AVEA unter Angabe der Bestellnummer zu führen.
- (5) Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 2 Vertragsabschluss (Angebot, Bestellung)

- (1) Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage zu halten. Im Falle von Abweichungen ist ein ausdrücklicher Hinweis erforderlich.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen der Anfragen der Auftraggeberin AVEA behält sich diese Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin AVEA. Die Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung der AVEA zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie der Auftraggeberin AVEA unaufgefordert zurückzugeben. Die Erstellung von Angeboten ist für die Auftraggeberin AVEA kostenlos und unverbindlich.
- (3) Bestellungen, mündliche Nebenabreden zur Bestellung, Vereinbarungen und Äußerungen von Angestellten der Auftraggeberin AVEA werden erst durch schriftliche Bestätigung der AVEA verbindlich. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
- (4) Änderungen bzw. Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der Lieferant der Auftraggeberin AVEA unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin AVEA.
- (5) Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung.
- (6) Die Bestellung der AVEA ist innerhalb einer Frist von zehn Werktagen durch den Lieferanten per rechtsgültig unterschriebener Bestellschreiben der Bestellung (Bestellungsannahme) zu bestätigen. Nichtbestätigung gilt als Annahme.
- (7) Im Rahmen des Vertrages ist der Liefer- und Leistungsumfang genau festgelegt. Der Lieferant liefert auch Teile, die im einzelnen nicht besonders aufgeführt, für eine einwandfreie und vollständige Erbringung der in Auftrag genommenen Lieferungen und Leistungen aber erforderlich sind, ohne dass der Lieferant dadurch zu Mehrforderungen berechtigt ist.
- (8) Der Lieferant hat sich eigenverantwortlich über die örtlichen Verhältnisse bei AVEA und eventuell daraus resultierender Erschwernisse und Behinderungen vor Ort zu informieren. Nachforderungen, die mit Nichtkenntnis der örtlichen Verhältnisse begründet werden, sind ausgeschlossen.
- (9) Die AVEA kann Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen beiderseits, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.
- (10) Sollte der Lieferant beabsichtigen, den ihm in Auftrag gegebenen Liefer- und Leistungsumfang ganz oder teilweise an Unterauftragnehmer zu vergeben, so ist dies der AVEA rechtzeitig vor Auftragsvergabe an den Unterauftragnehmer zu melden. Unterbeauftragungen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der AVEA erfolgen.

§ 3 Formerfordernisse

Nur schriftlich erteilte Aufträge sind für AVEA verbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge werden erst mit Eingang des entsprechenden Bestätigungsschreibens des Lieferanten wirksam.

§ 4 Preise, Zahlung

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Für eintretenden Mehr- oder Minderbedarf sowie für die Lieferung von Kleinmengen gelten dieselben Preise, Rabatte und Bedingungen.
- (2) Die Lieferungen und Leistungen haben, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, frei Verwendungsstelle zu erfolgen.
- (3) Die vereinbarten Festpreise gelten frei Verwendungsstelle, einschließlich Verpackung. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungen eingesetzt werden. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten hinsichtlich der Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant ist verpflichtet seine Lieferungen und Leistungen unter umweltgerechten Gesichtspunkten auszuführen.
- (4) Vergütungen für Vorstellung, Präsentationen, Verhandlungsgespräche und/oder für die Ausarbeitung von Angeboten werden nicht gewährt, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

- (5) Rechnungen sind zweifach zu übersenden. Rechnungen können seitens der AVEA erst dann bearbeitet werden, wenn diese die in der Bestellung der AVEA ausgewiesene Bestellnummer und die mit der Bestellung vereinbarten Unterlagen enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
- (6) Die Zahlung wird, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, fällig mit Abnahme der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten durch die AVEA, dem Erhalt der prüffähigen Rechnung und Eingang aller vertraglich geforderten Unterlagen. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der prüffähigen Rechnung. AVEA ist berechtigt, Zahlungen per Überweisung oder Gutschrift zu leisten. Hierzu hat der Lieferant eine entsprechende Bankverbindung anzugeben.
- (7) Soweit der Lieferant Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen und die Abnahme dieser Dokumente bei bzw. durch AVEA voraus.
- (8) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der AVEA in gesetzlichem Umfang zu.

§ 5 Liefertermine

- (1) Liefertermine sind verbindlich, da sie auf die innerbetrieblichen Belange der AVEA abgestimmt sind. Erfolgt die Lieferung/Leistung vor dem vereinbarten Termin, behält sich die Auftraggeberin AVEA vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bei der AVEA auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, der Auftraggeberin AVEA unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefer- und Leistungstermin nicht eingehalten werden kann. Verzugsfolgen gehen zulasten des Lieferanten, ebenso wie Zusatzkosten bei Lieferung zur Unzeit.
- (3) Im Fall des Liefer- und Leistungsverzuges ist die AVEA berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Auftragswertes je angefangene Woche zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 10 % des Auftragswertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche der AVEA bei Verzug des Lieferanten bleiben vorbehalten (Rücktritt vom Vertrag, Schadensersatz wegen Nichterfüllung). Eines Vorbehaltes der Geltendmachung einer Vertragsstrafe bei Annahme/Abnahme einer verspäteten Lieferung/Leistung bedarf es nicht. Das gleiche gilt bei Annahme/Abnahme einer nicht ordnungsgemäßen Lieferung/Leistung. Wird der pönalisierte Termin einvernehmlich zwischen AVEA und dem Lieferanten verschoben, so ist der neue Termin in derselben Weise pönalisiert wie es der ursprüngliche Termin war. Verschiebungen von pönalisierten Terminen müssen schriftlich vereinbart werden.
- (4) Dem Lieferanten steht das Recht zu, der AVEA nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (5) Sofern die AVEA in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät, beschränkt sich der dem Lieferanten zustehende Aufwendungsersatzanspruch auf 0,2% des Lieferwertes pro vollendete Woche, soweit der Verzug nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Körperschäden auf einfacher Fahrlässigkeit beruht.

§ 6 Befreiung von der Leistungspflicht

- (1) Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- (2) Die AVEA ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung und Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung und Leistung aufgrund der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung für diese – unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.

§ 7 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Auftraggeberin AVEA kann vom Vertrag zurücktreten, sofern der Lieferant die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, aufgrund eines Antrages der AVEA oder eines anderen Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn AVEA von Einzelvollstreckungsmaßnahmen Kenntnis erlangt.
- (2) Die Auftraggeberin AVEA kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant einen mit Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrages befassten Mitarbeiter oder Beauftragte der AVEA, oder einem in deren Interesse beauftragten Dritten, Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, anbietet oder gewährt.
- (3) Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Gefahrenübergang, Abnahme

- (1) Die Gefahr geht erst auf die Auftraggeberin AVEA über, nachdem ihr die Lieferung übergeben bzw. die Leistung von ihr abgenommen wurde. Die Abnahme erfolgt schriftlich in Form eines Abnahmeprotokolls.

§ 9 Dokumente

- (1) Alle Zeichnungen, technischen Dokumente, Anhänge, Diagramme, Betriebs- und Wartungshandbücher, Anwenderhandbücher, Kataloge, Spezifikationen und sonstige vom Lieferanten anzufertigende oder zu liefernde Dokumente sind in deutscher Sprache anzufertigen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen, Leistungsnachweisen und sonstiger Schriftverkehr die Bestellnummer der AVEA anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich. Für diese hat die AVEA nicht einzustehen.

§ 10 Gewährleistung

- (1) Der Lieferant gewährleistet die Mangelfreiheit und die Vollständigkeit der in Auftrag genommenen Lieferungen und Leistungen sowie die Güte der Ausführung und der Bearbeitung. Für die gewährleistetesten Eigenschaften, die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung sowie für die Güte der Bauart übernimmt der Lieferant eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten, welche mit der Abnahme der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten durch die AVEA beginnt. Die AVEA ist verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen innerhalb von zwei Wochen nach Anlieferung auf einen Mangel hin zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Lieferanten innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen davon Anzeige zu machen. Zeigt sich ein Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war, später, so muss die Mängelrüge binnen einer Frist von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung erfolgen.
- (2) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen der AVEA in ungekürztem Umfang zu. Sind die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten nicht frei von Sach- oder Rechtsmängeln oder weisen sie nicht die vertraglich gewährleistete Beschaffenheit auf, ist die AVEA berechtigt, die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes durch den Lieferanten zu verlangen. Die AVEA setzt dem Lieferanten hierzu eine angemessene Nacherfüllungsfrist. Die Kosten der Nacherfüllung gehen zu Lasten des Lieferanten. Die AVEA kann den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen nach erfolglosem Ablauf der angemessenen Nacherfüllungsfrist verlangen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Soweit der Lieferant die Nacherfüllung verweigert oder ein Nacherfüllungsversuch scheitert oder die Nacherfüllung dem Lieferanten unzumutbar ist, kann die AVEA Herabsetzung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Etwaige Ansprüche wegen Schadensersatz bleiben hiervon unberührt.
- (3) Geht die Mängelanzeige dem Lieferanten innerhalb der Gewährleistungsfrist zu, so verjährt der den konkreten Mangel betreffende Gewährleistungsanspruch frühestens 24 Monate nach Zugang, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- (4) Das Recht der AVEA auf Rücktritt vom Vertrag oder Schadensersatz statt der Leistung bleibt unberührt.

§ 11 Haftung, Versicherung

- (1) Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die AVEA setzt voraus, dass der Lieferant für die Dauer des Vertrages einen Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme von EUR 3 Mio. je Schadensfall für Sach- und Vermögensschaden pauschal, für Personenschaden unbegrenzt) unterhält. Weitergehende Schadensersatzansprüche der AVEA bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant weist der AVEA diese Versicherung auf Verlangen nach.

§ 12 Eigentum, Beistellung, Werkzeuge

- (1) Sofern die AVEA Stoffe oder Materialien liefert und/oder beistellt, aus denen oder mit deren Hilfe der Lieferant das vertraglich geschuldete Werk herstellt, verbleiben diese im Eigentum der AVEA. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für die AVEA vorgenommen. Werden die Stoffe und Materialien im Eigentum der AVEA mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von der AVEA bereitgestellte Sache mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant der AVEA anteilmäßig Eigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Allein- oder Miteigentum für die AVEA.
- (3) Von der AVEA zur Verfügung gestellte Werkzeuge verbleiben im Eigentum der AVEA. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von der AVEA bestellten Ware einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die der AVEA gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Lieferant der AVEA sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

§ 13 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Wird die AVEA von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, die AVEA von diesen Ansprüchen freizustellen; die AVEA ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der AVEA aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Sämtliche der AVEA überlassenen Dokumente, Software, Unterlagen und Informationen gehen in das Eigentum der AVEA zu deren uneingeschränkter Nutzung im Rahmen des Vertragszweckes über.

§ 14 Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der AVEA offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern des Vertrages. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- (2) Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Lieferanten darf auf den Geschäftsschluss mit der AVEA erst nach deren schriftlicher Einwilligung hingewiesen werden. Die AVEA und der Lieferant verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbe-

ziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

§ 15 Datenschutz

Die personenbezogenen Daten des Lieferanten werden durch die Auftraggeberin AVEA im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

§ 16 Arbeitsschutz

Der Lieferant hat die ihm bekannten internen AVEA-Arbeitsschutzbestimmungen sowie alle relevanten Gesetze und Unfallverhütungsvorschriften zum Arbeitsschutz zu beachten. Insbesondere sind dies, das Arbeitsschutzgesetz, die Gefahrstoffverordnung, das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, die BGV A 3 „Elektrischen Anlagen und Betriebsmittel“ in Verbindung mit der BGI 608/600.

§ 17 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Anwendbares Recht

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz der AVEA ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Die AVEA ist darüber hinaus berechtigt, den Lieferanten auch am Gericht seines Firmensitzes zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Bestellung/Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der AVEA Erfüllungsort für die Lieferung und die Zahlung.
- (3) Es findet deutsches Recht – unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11.4.1980 – Anwendung.